

# VERORDNUNGSBLATT

## DER GEMEINDE EITZING

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 22. Dezember 2025

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 3 Verordnung: Abfallordnung

---

### Verordnung

#### des Gemeinderats der Gemeinde Eitzing vom 18.12.2025 betreffend Abfallordnung

Auf Grund des § 6 OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF. wird verordnet:

#### § 1

##### Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b)

a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.

b) Biotonnenabfälle:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln.
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn und Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2

### Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das ganze Gemeindegebiet.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Region Ried/I. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme vom Betriebsbaugebiet mit den Adressen: Probenzing 41, 4970 Eitzing, Probenzing 43, 4941 Mehrnbach und Probenzing 42, 4941 Mehrnbach.

## § 3

### Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Haushaltsabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in das ASZ Region Ried/I. zu bringen bzw. bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die biogenen Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage, diese wird betrieben durch Hr. Alexander Dezelhofer, Standort Edenbach 2, 4971 Aurolzmünster zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

## § 4

### Abfallbehälter

Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststoffsäcke 60 Liter	EN 13592
Biotonne 120 Liter	EN 840-1
Stahlblech- oder Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3
Biosäcke aus Maisstärke 40 – 120 Liter	EN 13432

Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.

## § 5

### Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

<u>Benützende Person</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1 Person	5 Liter
2 Personen	8,5 Liter
3 Personen	11,3 Liter
4 Personen	13,5 Liter
5 Personen	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

## § 6

### Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde bzw. durch den beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.
2. **Sperrige Abfälle** können beim ASZ Region Ried/I. zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies werden sperrige Abfälle gegen Ersatz der anfallenden Kosten und nach vorheriger Anmeldung abgeholt.
3. Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in den Monaten Juni bis Oktober zweiwöchentlich und in den Monaten November bis Mai aufgrund der Verwendung eines Konservierungsmittels auf Milchsäurebasis vierwöchentlich.
4. Die **Grünabfälle** können von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kompostieranlage, betrieben durch Hr. Alexander Dezelhofer, Standort Edenbach 2, 4971 Auroldmünster, abgegeben werden.
5. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt vierwöchentlich.
6. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie der Biotonnenabfälle werden in einem amtlichen Rundschreiben veröffentlicht.

An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 06:00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

## § 7

### Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Eitzing bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgender vertraglich gebundener Dritter:

1. Vereinbarung der Marktgemeinde Auroldmünster und der Gemeinde Eitzing mit Herrn Alexander Dezelhofer welcher beauftragt ist, auf der Kompostieranlage mit dem Standort Edenbach 2, 4971 Auroldmünster, die im Gemeindegebiet anfallenden Grünabfälle zu verwerten.

2. Der Augustin-Innkompost GmbH., Hub 2, 4983 St. Georgen bei Obernberg, welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Hohenzell zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreibt.

## **§ 8**

### **Anzeigepflicht**

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einem Grundstück abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Bauwerke auf fremden Grund**

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

## **§ 10**

### **Gebühren und Beiträge**

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallordnung, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

**Margot Zahrer**